



II-14835 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 MAG. VIKTOR KLIMA

Pr.Zl. 17.030/4-4-1994

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

6903 /AB

1994-09-13

zu 7051 /J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage des Abg. Mag. Barmüller
 vom 15. Juli 1994, Zl. 7051/J-NR/1994 "Fahrradanhänger"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 3:

"Wie stehen Sie zum Transport von Kleinkindern mittels Fahrradanhänger? Ist diese Art der Beförderung Ihrer Ansicht nach sicherer als der Transport mit einem auf dem Fahrrad befestigten Kindersitz? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?"

Gibt es seitens Ihres Ressorts Vorbereitungsarbeiten zur österreichweiten Zulassung von Fahrradanhängern für den Transport von Kleinkindern? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie weit sind diese gediehen und wie sehen diese konkret aus?"

Die Frage, ob der Kindertransport mittels Fahrradanhängern sicherer ist als der Transport auf einem am Fahrrad befestigten Kindersitz ist nicht eindeutig zu beantworten, da sich bei verschiedenen Unfalltypen unterschiedliche Vor- und Nachteile ergeben. Der Vorteil des Fahrradanhängers liegt in der geringeren Fallhöhe und im geringeren Einfluß auf die Stabilität des Fahrrades selbst. Der Vorteil des am Fahrrad befestigten Kindersitzes liegt in der festen und stabilen Verbindung des Kindersitzes mit dem Fahrrad, in der geringeren Exponiertheit des Kindersitzes gegenüber dem nachfolgenden Verkehr und der größeren Nähe zwischen Kind und dem Lenker des Fahrrades. Je nach Art des Unfalles können jeweils die einen oder die anderen Vorteile überwiegen. Statistisch abgesicherte Erfahrungen liegen auf Grund der bisher äußerst geringen Zahl an benutzten Fahrradanhängern nicht vor.

- 2 -

Hinsichtlich der Vorbereitungsarbeiten zur österreichweiten Zulassung von Fahrradanhängern darf ich auf die Entschließung des Nationalrates Nr. 1711 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen XVIII. GP hinweisen, mit der ich aufgefordert werde, bei der Vorbereitung der nächsten StVO-Novelle eine bundeseinheitliche Regelung der Ausrüstung und Bauart von Fahrrädern, Fahrradanhängern und Sturzhelmen, sowie des Transports von Personen - insbesondere Kindern - auf Fahrradanhängern und mehrspurigen Fahrrädern vorzusehen. Ich werde dieser Entschließung selbstverständlich nachkommen und im Entwurf zur 20. Novelle zur Straßenverkehrsordnung die entsprechenden Verordnungsgrundlagen vorsehen.

Zu Frage 2:

"In welchen Bundesländern sind zur Zeit welche Fahrradanhänger zugelassen und auf welchen gesetzlichen Grundlagen beruhen diese Zulassungen? Ist der Gebrauch von Fahrradanhängern in diesen Bundesländern an Bedingungen geknüpft und wenn ja, welche sind das?"

Eine "Zulassung" für Fahrradanhänger ist im Gesetz nicht vorgesehen. Um Personen mit einem Fahrradanhänger transportieren zu dürfen, bedarf es jedoch einer behördlichen Genehmigung nach § 67 Abs. 3 StVO, die auch Bedingungen enthalten kann. Diese Bewilligung wird jeweils im Einzelfall erteilt, daher können diese Bedingungen voneinander abweichen. Da die Vollziehung der Straßenverkehrsordnung gemäß Art. 11 B-VG überdies Landessache ist und somit kein Weisungsrecht des Bundesministers gegenüber den vollziehenden Landesbehörden besteht, gibt es keine einheitlichen Bedingungen für die Erteilung einer Bewilligung. Es ist Sache der zuständigen Behörde, eine Entscheidung auf der Grundlage der Beschaffenheit des jeweiligen Anhängers, nach Maßgabe des zur Benützung offenstehenden Straßennetzes und nicht zuletzt im Umfang der beantragten Bewilligung zu fällen.

- 3 -

Zu Frage 4:

"Wie beurteilen Sie die im an Sie gerichteten Schreiben des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg aufgezählten Kritikpunkte am Bescheid Zl.: 160.155/30-I/6-93 Ihres Ressorts?"

Die in dem erwähnten Schreiben geäußerte Rechtsansicht muß als verfehlt bezeichnet werden und bezieht sich zudem auf mißverständlichen Bescheid der Salzburger Landesregierung.

Der zitierte Bescheid des h.o. Ressorts wurde aufgrund eines Antrages bestimmter Personen erlassen. Das Verkehrsministerium wurde für die Erlassung dieses Bescheides nur aufgrund eines Devolutionsantrages zuständig, weil über die bei den jeweils zuständigen Ämtern der Landesregierungen eingebrachten Anträge nicht binnen eines halben Jahres entschieden wurde. Der Bescheid entfaltet jedoch naturgemäß nur für die jeweiligen Antragsteller Rechtswirkungen und nicht für andere Personen.

Durch die 19. StVO-Novelle ist zudem aufgrund meiner Initiative die Benützungspflicht für Fahrräder mit Anhängern zum Personentransport aufgehoben worden, sodaß nunmehr damit sowohl die Radfahranlage als auch die Fahrbahn benützt werden kann.

Wien am 12. September 1994

Der Bundesminister

